

Entgeltordnung 2023 der Stadt Frauenstein

Auf der Grundlage von §§ 28 Abs. 2, Nr. 4, und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Frauenstein am 05.12.2022 die Entgeltordnung 2023 der Stadt Frauenstein.

1. Entgeltpflicht

- 1.1. Die Stadt Frauenstein erhebt Entgelte für die Benutzung kommunaler Einrichtungen, Medien sowie Grundstücken auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.2. Entgeltpflichtig sind:
 - Benutzer mit einem Miet-, Pacht-, Nutzungsvertrag oder einer schriftlichen Vereinbarung,
 - Benutzer, mit denen auf Antrag die Nutzung von kommunalen Räumen, Medien, Flächen oder Einrichtungen zeitlich begrenzt vereinbart wird.
 - Benutzer kommunaler öffentlicher Einrichtungen (öffentliche Toiletten)
- 1.3. Entgeltpflichtig ist der jeweilige Benutzer. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

2. Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind natürliche oder juristische Personen.

3. Befreiung von der Entgeltpflicht

- 3.1 Für die Nutzung kommunaler Immobilien durch die Grundschule Frauenstein werden keine Entgelte erhoben.
- 3.2 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet, die sich in freier Trägerschaft befinden, können auf Antrag kommunale Räume und Einrichtungen für eine kurzzeitige Benutzung von der Entgeltpflicht befreit werden.
- 3.3. Die Benutzung kommunaler Immobilien für Veranstaltungen der Stadt ist nicht entgeltpflichtig.
- 3.4. Über weitere Entgeltbefreiungen entscheidet ausschließlich auf Antrag der Bürgermeister oder der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidungsbefugnis bestimmt sich nach dem Entgeltumfang.

4. Antragstellung, Versagung der Benutzung

- 4.1. Die Benutzung kommunaler Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Ausgenommen von der Antragspflicht sind die Punkte 8.1.2 und 8.3.4.
- 4.2. Die Benutzung ist schriftlich bei der Stadt Frauenstein zu beantragen. Der Antrag ist bei der Benutzung kommunaler Einrichtungen nach Pkt. 7.3 dieser Entgeltordnung zwei Wochen vor der geplanten Nutzung, im Übrigen in einem angemessenen Zeitraum zu stellen.
- 4.3. Aus dem Antrag muss der Zweck der Nutzung erkennbar sein. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen in kommunalen Einrichtungen sowie deren Vorankündigungen durch Veröffentlichungen im Rahmen dieser Entgeltordnung.

- 4.4. Die Benutzung ist zu versagen, wenn die Nutzung sittenwidrig und/oder mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbare und/oder dem geltenden Recht widersprechende Zwecke verfolgt.
- 4.5. Die Benutzung kann untersagt werden, wenn durch die Nutzung ausschließlich politische Interessen verfolgt werden.
- 4.6. Die Benutzung kann auch untersagt werden, wenn Restforderungen oder Mängel aus vorhergehenden Nutzungsverhältnissen bestehen.

5. Entstehung und Fälligkeit

- 5.1. Das Entgelt entsteht mit Abschluss eines Miet-, Pacht-, Nutzungsvertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung für den jeweiligen Nutzungsgegenstand. Bedarf die Nutzung keines Vertrages, entsteht das Entgelt mit Beginn der Benutzung.
- 5.2. Soweit vertraglich nichts anderes bestimmt wurde, ist das Entgelt sofort zu entrichten.

6. Zuwiderhandlungen, Vertragsverletzungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Entgeltordnung, Verletzungen der Miet-, Pacht- oder Nutzungsverträge bzw. -vereinbarungen sowie die Nichtbeachtung der erlassenen Benutzungsordnungen können eine sofortige Kündigung des Vertrages/der Vereinbarung und das Untersagen der Nutzung nach sich ziehen.

7. Höhe der Entgelte

7.1. Printmedien

- 7.1.1. Aushänge an kommunalen Verkündungstafeln
 - a) Format DIN A5 und kleiner
je Stück, 14 Tage 5,00 EUR
 - b) Format DIN A4
je Stück, 14 Tage 7,50 EUR
 - c) Format DIN A3
je Stück, 14 Tage 10,00 EUR
- 7.1.2. Vervielfältigung (nichtamtlich)
 - a) im Format DIN A4 und kleiner
je Stück 0,25 EUR
 - b) Format DIN A3
je Stück 0,35 EUR

7.2 Internet - Domain der Stadt Frauenstein

- 7.2.1. Erstellen einer Präsentation
 - a) a) Link setzen 18,00 EUR
 - b) ¼ Seite, 1 Foto 30,00 EUR
 - c) 2.1.3 ½ Seite, 2 Fotos 35,00 EUR
 - d) 2.1.4 ¾ Seite, 3 Fotos 45,00 EUR
 - e) 2.1.5 1 Seite, 4 Fotos 60,00 EUR
- 7.2.2. Darstellung, Pflege (Preis pro Jahr)
 - a) 2.2.1 1 Link 20,00 EUR
 - b) 2.2.2 ¼ Seite, 1 Foto 30,00 EUR
 - c) 2.2.3 ½ Seite, 2 Fotos 50,00 EUR
 - d) 2.2.4 ¾ Seite, 3 Fotos 65,00 EUR
 - e) 2.2.5 1 Seite, 4 Fotos 90,00 EUR

- 7.2.3. Anzeigen im Internet
- a) 2.3.1 Erstellen mit 1 Foto/Logo 20,00 EUR
 - b) 2.3.2 Darstellung, Pflege (Preis pro Monat) 2,00 EUR

7.3. Entgelte für die Benutzung kommunaler Räumlichkeiten und Einrichtungen

- 7.3.1. Mehrzweckhalle Dittersbach
- a) Benutzung MZH inkl. Küche und BK für private Feierlichkeiten
Reinigung durch Nutzer, je Tag 150,00 EUR
 - b) Benutzung MZH für andere Nutzer inkl. Küche und BK
(Veranstaltungen durch ortsansässige Vereine, Unternehmen)
Reinigung durch Nutzer, je Tag 250,00 EUR
 - c) Nutzung durch andere Behörden (LRA-FNO) kostenfrei
 - d) Nutzung für Versammlungen (nicht städtisch)
(Sportverein, Kirchgemeinde etc.)
Reinigung durch Nutzer, je Tag 6,00 EUR
 - e) Nutzung durch ortsansässige Vereine für Sport und Freizeit
je Nutzungsstunde 6,00 EUR
- 7.3.2. Vereinshaus Kleinbobritzsch
durch ortsansässige Vereine, je Nutzungsstunde 6,00 EUR
- 7.3.3. ehem. Grundschule Burkersdorf
durch ortsansässige Vereine, je Nutzungsstunde 6,00 EUR
- 7.3.4. Benutzung öffentlicher Toiletten
Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Toiletten 0,70 EUR

7.4. Miete stadteigener Garagen

Einzelgarage pro Monat 35,00 EUR

7.5. Nutzung von Grund- und Boden

- a) Parkflächen für Gastronomie je Stellplatz bis 12,50 m², pro Jahr 50,00 EUR
- b) 1 Stellplatz PKW, pro Jahr 50,00 EUR

8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung 2023 tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Frauenstein, den 05.12.2022

Reiner Hentschel
Bürgermeister



Beschluss des Stadtrates Frauenstein am 05.12.2022, Beschluss Nr. 221/35/2022
Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im Amtsblatt „Frauensteiner Stadtanzeiger“ vom
29.12.2022 Ausgabe Nr. 398